Geschäftsplan

gemäß § 75 der Satzung des Wohlfahrtsfonds

für den

Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

- Kapitalgedeckte Zusatzleistung -

gemäß Abschnitt 9 der Satzung des Wohlfahrtsfonds

INHALTSVERZEICHNIS

0 ALLGEMEINES 4

1 RECHNUNGSGRUNDLAGEN 4

2 RECHNUNGSZINS 6

3 RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS 6

4 GRUNDLAGEN FÜR DIE ERFÜLLBARKEIT DER ZUSAGEN NACH ABSCHNITT 9 DER SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS 7

4.1 RECHNUNGSZINS 7
4.2 RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS 7
4.3 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN 7

5 ARTEN DER WOHLFAHRTSFONDSLEISTUNGEN GEMÄß ABSCHNITT 9 DER SATZUNG UND DEREN FINANZIERUNG 8

5.1 LEISTUNGSARTEN 8
5.1.1 Alterspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang) 8
5.1.2 Invaliditätspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang) 8
5.1.3 Hinterbliebenenpension (bei Ableben des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten) 8
5.1.4 Gewidmete Leistung bei Ableben, Teilleistung, Abfindung nach §49a 8
5.1.5 Ehemalige Mitglieder 9
5.2 FINANZIERUNG DER LEISTUNGEN GEMÄß ABSCHNITT 9 9

6 GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND DER LEISTUNGEN 10

6.1 ALTERSBESTIMMUNGEN 10
6.1.1 Altersberechnung 10
6.1.2 Mindestalter 10
6.2 BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 10
6.2.1 Bestimmungen für den Abschnitt 9 10
6.2.2 Allgemeine Bestimmungen 11
6.3 BERECHNUNGSMETHODE HINTERBLIEBENENPENSIONEN 11
6.4 ANPASSUNG VON LEISTUNGEN UND BEITRÄGEN 11
6.5 VERZUGSZINSEN 11
6.6 RECHNUNGSMODALITÄTEN 11
6.7 INTERPOLATION 11
6.8 DURCHSCHNITTLICHES, MAßGEBLICHES VERMÖGEN 11
6.9 BEITRAGSEINGÄNGE (OFFENE FONDSBEITRÄGE) NACH (ERSTMALIGER) INANSPRUCHNAHME EINER PENSION ODER EINER LEISTUNG GEMÄß PKT. 5.1.4 11

7 ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN 13

7.1 KOSTEN AUF LAUFENDE BEITRÄGE (GEMÄß BEITRAGSORDNUNG) 13
7.2 KOSTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER LAUFENDEN PENSIONEN 13
7.3 KOSTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG ODER ÜBERWEISUNG VON KONTOSTÄNDEN NACH ABSCHNITT 9 (KAPITALGEDECKTE ZUSATZLEISTUNG) 13
7.4 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG BEITRAGSFREIER ANWARTSCHAFTEN 13
7.5 KOSTEN BEI ÜBERNAHME VON ÜBERWEISUNGSBETRÄGEN AUS ANDEREN VORSORGEEINRICHTUNGEN 14
7.6 WEITERE KOSTENARTEN 14

8 ZU VERSICHERNDE RISIKEN / RÜCKVERSICHERUNG 15

9 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS 16

10 GEWINNRESERVEN, ÜBERWEISUNGSBETRAG, ABFINDUNGEN 18

10.1 GEWINNRESERVEN 18

10.2 Veränderung der Gewinnreserven ... 18
10.3 Überweisungsbetrag ... 18
10.4 Berechnung der anteiligen negativen Gewinnreserve bei Überweisungen, Teilleistungen und gewidmeten Leistung bei Ableben nach Abschnitt 9 ... 19

11 ERTRAGSVERTEILUNG, NACHSCHUSSPFLICHT ... 20

11.1 Ertragsverteilung ... 20
11.2 Nachschusspflicht ... 20

12 BEITRAGSFREISTELLUNG ... 21

13 ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON WOHLFAHRTSFONDSEINRICHTUNGEN VON ANDEREN VORSORGEEINRICHTUNGEN ... 21

14 FORMELN FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN ... 22

14.1 Bezeichnungen ... 22
14.2 Generationenabhängige biometrische Grundwerte ... 23
14.3 Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte ... 23
14.4 Barwerte ... 25
14.5 Anwartschaften ... 26
14.6 Beitragsberechnung ... 27
14.7 Leistungsberechnung ... 27

15 FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (PENSIONSKONTO) ... 28

15.1 Anwartschaftsberechtigte ... 28
15.2 Leistungsberechtigte ... 28
15.3 Bilanzdeckungsrückstellung ... 28

16 PROGNOSERECHNUNGEN IN VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES WOHLFAHRTSFONDS NACH ABSCHNITT 9 ... 29

16.1 Allgemeine Grundsätze ... 29
16.2 Detailregelungen ... 29
16.2.1 Beschreibung der Fondsbeiträge und Leistungen des WFF ... 29
16.2.2 Für die Leistungen sind folgende Angaben zu machen. ... 29

17 ANHANG ... 30

17.1 Begriffsbestimmungen ... 30
17.2 Berücksichtigung eingetragener Partnerschaften ... 30
17.3 Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 1.1.2020 ... 30

0 Allgemeines

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien stellt ein zweckgebundenes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar, das vom übrigen Vermögen der Ärztekammer für Wien abgesondert zu verwalten und im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Ärztekammer für Wien gesondert auszuweisen ist.

Dieses Sondervermögen und die Fondsmitglieder (im Folgenden auch Anwartschafts- und Leistungsberechtigte), die an dieser kapitalgedeckten Zusatzleistung teilnehmen, werden im Folgenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (kurz VRG) genannt. Im Anhang sind weitere Begriffe definiert.

Der Geschäftsplan enthält in sinngemäßer Anwendung des §20 PKG die für die kapitalgedeckte Zusatzleistung gemäß Abschnitt 9 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (im folgenden auch Abschnitt 9) erforderlichen Bestimmungen.

Die kapitalgedeckte Zusatzleistung beginnt mit 1.1.2002. Da die ersten Beiträge im Jahr 2003 verbucht und verzinst werden, ist erstmalig mit 31.12.2003 ein Jahresabschluss zu erstellen.

1 Rechnungsgrundlagen

Bis zum 31.12.2008 ergeben sich die biometrischen Grundwerte aus den AVÖ 1999–P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte.

Ab dem 31.12.2008 ergeben sich die biometrischen Grundwerte aus den AVÖ 2008–P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler. Es handelt sich dabei um so genannte „Angestelltentafeln". Abweichend dazu werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten aus den AVÖ 1999-P (PK) Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte angesetzt.

Die Rechnungsgrundlagen werden somit als „AVÖ 2008-P (PK) – Mod" bezeichnet.

Ab dem 1.1.2016 werden bei der Ermittlung der biometrischen Grundwerte so genannte Trendverschiebungen berücksichtigt. Zusätzlich werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten im Todesfall mit einem multiplikativen Faktor ausgehend von den AVÖ 2008 –P (PK) verändert. Die Höhe und Anwendung dieser Adaptierungen werden in Kapitel 14.1 bzw. 14.2 beschrieben.

Die so erstellten Rechnungsgrundlagen werden somit als „AVÖ 2008-P (PK) – Mod2" bezeichnet.

Ab dem 1.1.2020 ergeben sich die biometrischen Grundwerte aus den von der AVÖ veröffentlichten Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P in der Ausprägung „Invaliditätspension mit Rehageld" und unter Berücksichtigung der Reaktivierungswahrscheinlichkeiten mit fixem Pensionsalter 65. Es handelt sich dabei um so genannte „Angestelltentafeln".

Diese Rechnungsgrundlagen sind das letztgültige österreichische für die Pensionsversicherung erstellte Tafelwerk, das zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsplanes zur Verfügung steht.

Bei der Ermittlung der biometrischen Grundwerte werden so genannte Trendverschiebungen berücksichtigt. Zusätzlich werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten im Todesfall ausgehend von den AVÖ 2018-P mittels Exponent verändert. Die Höhe und Anwendung dieser Adaptierungen werden in Kapitel 14.1 bzw. 14.2 beschrieben.

Die so erstellten Rechnungsgrundlagen werden somit als „AVÖ 2018-P - Mod" bezeichnet. Um bestimmten Risikosituationen gerecht zu werden, können die Grundwahrscheinlichkeiten durch Zu- oder Abschläge verändert werden. Die Grundlagen hierzu werden vom Aktuar erstellt und dem Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds vorgelegt. Diese Änderungen der Grundwahrscheinlichkeiten werden durch die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien beschlossen. Eine Änderung kann nur mit Beginn eines Jahres wirksam werden.

Risikoprüfung / Risikozuschläge

Die VRG unternimmt Risikoprüfungen gemäß der Vereinbarung mit dem Rückversicherer.

Eine Risikoprüfung zum Versicherungsbeginn kommt nur bei der Versicherung von Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitspensionen in Betracht, wenn diese Risiken überwiegen.

Die Art der Risikoeinschätzung und die Vergabe von Risikozuschlägen für erhöhte Risiken erfolgt nach Vorgabe des Rückversicherers in Abstimmung mit dem Aktuar.

Berufsspezifische Risikozuschläge sind nach Einschätzung des Aktuars vorzunehmen.

Auf Verlangen des Verwaltungsausschusses wird diesem eine Liste der Personen mit Zuschlägen inklusive der Höhe der Zuschläge vorgelegt.

Eingetragene Partnerschaften werden zukünftig den Bedarf an Hinterbliebenenleistungen erhöhen. Mangels konkreter Daten wird ab dem 1.1.2010 und bis 31.12.2019 ein pauschaler Sicherheitszuschlag in der Höhe von 2,5% bei den Verheiratungswahrscheinlichkeiten berücksichtigt.

2 Rechnungszins

Der Rechnungszins wird bis 31.12.2015 mit 3,5% p.a. vereinbart und beträgt ab dem 1.1.2016 2,5% p.a.

Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Pensionen besteht keine.

Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

3 Rechnungsmäßiger Überschuss

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. erfolgt die Zuteilung des rechnungsmäßigen Überschusses abzüglich des Rechnungszinses auf die Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

Die Aufteilung des Veranlagungsüberschusses (Formblatt B Pos. A) zwischen der Gruppe der Anwartschaftsberechtigten und der Gruppe der Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

Die Ergebnisermittlung und –zuteilung erfolgt sinngemäß dem PKG (Formblatt B – Ertragsrechnung der VRG).

Der rechnungsmäßige Überschuss wird bis 31.12.2015 mit 4% p.a. vereinbart und beträgt ab dem 1.1.2016 3% p.a.

4 Grundlagen für die Erfüllbarkeit der Zusagen nach Abschnitt 9 der Satzung des Wohlfahrtsfonds

4.1 Rechnungszins

Die Wahl des Rechnungszinses erfolgt so, dass der Verpflichtung der langfristigen Erfüllbarkeit der gegebenen Leistungsversprechen nachgekommen werden kann. Die Differenz zum rechnungsmäßigen Überschuss dient zur Abdeckung von Schwankungen und kann für Pensionserhöhungen verwendet werden. Der ab dem 1.1.2016 gewählte Rechnungszins entspricht auch der Rechnungsparameterverordnung 2012 für Pensionskassen.

4.2 Rechnungsmäßiger Überschuss

Die Wahl des rechnungsmäßigen Überschusses orientiert sich an einer langfristig erzielbaren Nettorendite. Laut der Rechnungsparameterverordnung 2012 für Pensionskassen beträgt der höchstzulässige Prozentsatz für den rechnungsmäßigen Überschuss 5,0%. Die Differenz zwischen rechnungsmäßigem Überschuss und Rechnungszins soll unverändert 0,5% betragen.

4.3 Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen sind dem letztgültigen österreichischen, für die Pensionsversicherung erstellten, Tafelwerk entnommen.

Die Brauchbarkeit dieser biometrischen Grundwerte wird anhand der tatsächlichen Ergebnisse im Personenbestand der VRG zumindest alle drei Jahre überprüft, sofern ein signifikanter Bestand an Leistungsbeziehern vorhanden ist.

Im Jahr 2019 wurde der Gesamtbestand der Wiener Ärzte und Zahnärzte analysiert, mit dem Resultat, dass die Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P, verglichen mit den hier gemessenen, zu hoch angesetzt sind, die Verheiratungswahrscheinlichkeiten im Todesfall bezüglich Witwen zu gering und bezüglich Witwern zu hoch angesetzt sind. Deshalb werden die Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P entsprechend modifiziert.

5 Arten der Wohlfahrtsfondsleistungen gemäß Abschnitt 9 der Satzung und deren Finanzierung

Im Rahmen von Abschnitt 9 der Satzung des Wohlfahrtsfonds wird Eigen- und Hinterbliebenenvorsorge nach dem Beitragsprimat angeboten.

An Leistungsberechtigte:	Alterspension
	Invaliditätspension
	Teilleistung bei Antritt der Alterspension
An Hinterbliebene:	Witwen/Witwerpension sowie eingetragene Partnerschaften
	Waisenpension
	Gewidmete Leistung bei Ableben vor Inanspruchnahme einer Leistung

Die laufenden Pensionszahlungen erfolgen monatlich nachschüssig in 14 gleichen Raten pro Jahr. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Pensionsleistungen sind im Abschnitt 9 (§ 66) geregelt.

Sonderzahlungen werden unabhängig vom Zahlungsbeginn oder Ende der Pension im vollen Ausmaß in den Monaten April und September gewährt.

Ab dem 1.1.2011 werden Sonderzahlungen am 01. Juni und am 01. Dezember ausbezahlt. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Zahlung (bezogen auf das Kalenderjahr) erfolgt eine monatsgenaue Aliquotierung der Sonderzahlungen.

5.1 Leistungsarten

5.1.1 Alterspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang)

Die Alterspension richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Abschnittes 9 der Satzung des WFF. Sie kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nur gemeinsam mit der Altersversorgung aus dem Umlagesystem in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Alterspension aus dem Umlagesystem. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen des Umlagesystems. Das Ausmaß ergibt sich durch Verrentung zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension (siehe 14.7)

5.1.2 Invaliditätspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang)

Laut Abschnitt 9 der Satzung des WFF

5.1.3 Hinterbliebenenpension (bei Ableben des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten)

Laut Abschnitt 9 der Satzung des WFF

5.1.4 Gewidmete Leistung bei Ableben, Teilleistung, Abfindung nach §49a

Diese Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Abschnittes 9 der Satzung des WFF.

Eine gewidmete Leistung bei Ableben ist für den Fall des Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von anderen Anspruchsberechtigen vorgesehen und beträgt 40% der Deckungsrückstellung zum Todeszeitpunkt. Allfällige negative Gewinnreserven und Kosten sind bei der Überweisung zu berücksichtigten (siehe 10.3).

Gemäß § 49 a (1) der Satzung des WFF wird bei Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 lit a) bis e) der Satzung des WFF, ausgenommen die Leistungen der Invaliditätsversorgung wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit, die weniger als ein Zehntel der Grundleistung gemäß § 98 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 (Stand Oktober 2022: € 71,66 p.m. = Zehntel der Grundleistung) betragen, der versicherungsmathematische Barwert der Leistungen abgefunden (§ 98 Abs. 5 letzter Satz Ärztegesetz 1998). Dabei werden laufende Versorgungsleistungen nach dem Umlageverfahren und der kapitalgedeckten Zusatzleistung in Summe

betrachtet. Weitere Details sind im § 49 a angegeben. Zur Auszahlung gelangt der Barwert der Leistungen abzüglich einer allfälligen negativen Gewinnreserve und abzüglich der Kosten nach 7.3
Basis für die Berechnung bei Hinterbliebenen bilden die einzelnen Barwerte der Hinterbliebenenpensionen unter Berücksichtigung einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve und von Kosten (siehe 10.3).

Der Stichtag für die Berechnung dieser Auszahlungen erfolgt analog zum §66 der Satzung des WFF.
Eine Verzinsung von Auszahlungen dieses Punktes erfolgt nicht.

5.1.5 Ehemalige Mitglieder

Ehemalige beitragspflichtige Mitglieder werden als beitragsfreie Anwartschaften geführt. (s. Punkte 7.4 und 12)

5.2 Finanzierung der Leistungen gemäß Abschnitt 9

Die Pensionen, gewidmete Leistungen und Teilleistungen werden über laufende Beiträge und Übertragungen aus anderen Vorsorgesystemen finanziert.

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein % - Satz der Pension des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und werden daher über die Alters- oder Berufsunfähigkeitspension finanziert.

6 Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

6.1 Altersbestimmungen

6.1.1 Altersberechnung

Das Beitrittsalter wird nach der Semestermethode bestimmt. Die Monate werden generell mit 30 Tagen angenommen. Bruchteile eines Jahres werden kaufmännisch gerundet.

Das Alter zur Berechnung von allfälligen Risikobeiträgen wird grundsätzlich zum 1.1. des Rechnungsjahres ermittelt und ebenfalls nach der Semestermethode bestimmt.

Das Alter im Zeitpunkt des Leistungseintritts wird auf Tage genau ermittelt.

Für die Alter 15 - 19 werden die biometrischen Grundwerte des (der) jeweils 20 - jährigen zur Anwendung gebracht.

6.1.2 Mindestalter

Das Mindestbeitrittsalter ist das vollendete 15. Lebensjahr.

6.2 Beiträge und Leistungen

6.2.1 Bestimmungen für den Abschnitt 9

Die Beiträge für die kapitalgedeckte Zusatzleistung nach Abschnitt 9 werden nach Rechtskraft des zugrunde gelegten Fondsbeitragsbescheides und nach vollständiger Einzahlung allenfalls offener Nachzahlungsbeträge dem persönlichen Konto des Fondsmitgliedes gutgeschrieben. Die valutarische Überweisung auf das persönliche Konto erfolgt daher frühestens im Jahr 2003.

Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls einer Leistung offene Fondsbeiträge, so werden entsprechend der Bestimmungen des Abschnittes 9 (§58 (3), §59 (4), §60 (4) und §61 (2)) zunächst vorläufige Pensionen errechnet und ausbezahlt. Diese vorläufigen Pensionen basieren auf den bis zum Anfallszeitpunkt einbezahlten Beiträgen und den zugewiesenen Zinsen. Die endgültige Pension wird erst nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge ermittelt und ausbezahlt.

Die Höhe der von den einzelnen Fondsmitgliedern zu leistenden Beiträge für die kapitalgedeckte Zusatzleistung beträgt für die Beitragsjahre 2002 und 2003 5%. Für die Beitragsjahre 2004, 2005 und 2006 7% und ab dem Beitragsjahr 2007 sind dies 15% der gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung für die Grund- und Ergänzungsleistung zu bezahlenden jährlichen Fondsbeiträge nach Abzug des Altlastbeitrages. Ab dem Beitragsjahr 2011 gelangen 20% zur Anwendung.

Ab dem Beitragsjahr 2012 werden zusätzlich 30% der den Richtbeitrag übersteigenden Beiträge in das kapitalgedeckte Verfahren übertragen, wobei ab dem Beitragsjahr 2015 zusätzlich Beiträge, welche 80% des Höchstbeitrages übersteigen, zur Gänze in das kapitalgedeckte Verfahren übertragen werden. Wenn die Fondsmitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch besteht, sind sämtliche Beiträge entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten als volle Monate zu rechnen sind.

Ab dem 01.01.2027 werden für Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, 20% des vorgeschriebenen Fondsbeitrags in die kapitalgedeckte Zusatzleistung eingebracht.

Ab dem 01.01.2027 werden für Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, sobald sie 100% der Grundpension erworben haben, 95% des vorgeschriebenen Fondsbeitrags in die kapitalgedeckte Zusatzleistung eingebracht.

6.2.2 Allgemeine Bestimmungen

Die laufenden Beiträge werden per Valutadatum mit dem Rechnungszins gemäß Punkt 2 unterjährig linear verzinst.

Beiträge werden grundsätzlich nur während der Aktivzeit eingehoben.

Unterjährige Zahlungen von Beiträgen und Leistungen werden in den Berechnungsformeln berücksichtigt. Der Barwert der laufenden Leistungen wird auf Basis eines Unterjährigkeitsabschlag von 12 Zahlungen p.a. errechnet.

Beiträge und Leistungen werden individuell aufgrund des Geschlechts und des Alters des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten berechnet.

6.3 Berechnungsmethode Hinterbliebenenpensionen

Die Anwartschaft auf Witwen/Witwerpension wird nach der kollektiven Methode berechnet.

Als Beitrag für Waisenpensionen wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 6% auf den für den Witwen/Witwerübergang vorgesehenen Faktor berechnet. Der Zuschlag gilt für alle Eigenpensionen unabhängig vom Alter.

6.4 Anpassung von Leistungen und Beiträgen

Anpassungen wegen Änderungen von vereinbarten Leistungs- bzw. Beitragshöhen werden nur mit Beginn eines Jahres durchgeführt.

Die Anpassung der Leistungen aufgrund des zugewiesenen Ergebnisses (Formblatt B, Pos. C X) wird jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt und mit nächsten 1.1. wirksam.

6.5 Verzugszinsen

Da die Beiträge mit dem Valutadatum verzinst werden, fallen keine Verzugszinsen an.

6.6 Rechnungsmodalitäten

Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf Cent genau gerundet.

Die jährlichen Leistungen werden auf Cent genau ermittelt - die Monatspensionen auf Cent genau kaufmännisch gerundet.

6.7 Interpolation

Alle Formeln werden für Berechnungen angegeben, die in jährlichen Intervallen erfolgen. Bei unterjährigen Berechnungen werden die Barwerte und Anwartschaften unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundsätze linear interpoliert.

6.8 Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen

Das maßgebliche Vermögen entspricht der Deckungsrückstellung vor Ergebnisverwendung.

Das maßgebliche Vermögen wird im Verhältnis der Deckungsrückstellungen vor Ergebnisverwendung auf die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aufgeteilt.

Das durchschnittliche Vermögen wird als arithmetisches Mittel über die gemittelten Monatsendbestände gemäß §24(3) PKG ermittelt. Dieses bildet die Basis für die Ermittlung des rechnungsmäßigen Überschusses ausgedrückt in Euro.

Die Monatsendbestände werden aus dem bewerteten Vermögen gemäß §24(3) PKG unter Herausrechnung des monatlichen Veranlagungserfolges errechnet.

6.9 Beitragseingänge (offene Fondsbeiträge) nach (erstmaliger) Inanspruchnahme einer Pension oder einer Leistung gemäß Pkt. 5.1.4

Die endgültige Pension nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge errechnet sich wie folgt: Aus jedem einbezahlten offenen Fondsbeitrag wird zum letzten Zahlungsstichtag durch Verrentung eine Pension ermittelt. Die vorläufige aktuelle Jahrespension zuzüglich der Summe aller fiktiven Jahrespensionen ergibt die endgültige Pension.

Hinterbliebenenpensionen werden analog berechnet, wobei als Basis der Hinterbliebenenpensionen eine aus der voranstehenden Verrentung berechnete fiktive Eigenpension verwendet wird.

Leistungen nach Pkt. 5.1.4 werden sinngemäß behandelt, wobei eine nochmalige Überprüfung von Abfindungsgrenzen nicht stattfindet.

Bei Leistungsfällen, die eine Überweisung des Kontostandes ins Umlagesystem bewirken, wird die Deckungsrückstellung aus derartigen Beiträgen ebenfalls ins Umlagesystem überwiesen.

7 Allgemeine Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind in Anhang 1 zu Abschnitt 9 geregelt. Die Ust. wird nur dann den Verwaltungskosten aufgeschlagen, wenn sie tatsächlich anfällt.

7.1 Kosten auf laufende Beiträge (gemäß Beitragsordnung)

Der Kostensatz beträgt x% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = BB * x * (1 + USt.); \quad mit \quad Ko...Kosten \quad und \quad BB...Beitrag$$

und

$$x = \begin{cases} 1\% \ bis \ 31.12.2005 \\ 2\% \ für \ das \ Jahr \ 2006 \ und \ 2007 \\ 0{,}8\% \ ab \ dem \ Jahr \ 2008 \\ 0{,}4\% \ \max € \ 20{,}-- \ p.a. \ ab \ dem \ Jahr \ 2011 \\ 0{,}25\% \ \max € \ 20{,}-- \ p.a. \ ab \ dem \ Jahr \ 2012 \end{cases}$$

Erreichen die Kosten auf laufende Beiträge in einem Kalenderjahr nicht den Wert von EUR 40.000,--, so ist der auf EUR 40.000,-- p.a. zuzüglich VPI gemäß Punkt 5.5. iVm Punkt 5.1. lit b) des Management Vertrages Wohlfahrtsfonds fehlende Betrag der Concisa Vorsorgeberatung und Management AG zu vergüten. Allfällige Vergütungen sind im Rahmen des versicherungstechnischen Ergebnisses zu verrechnen.

7.2 Kosten für die Auszahlung der laufenden Pensionen

Der Kostensatz beträgt 0,2% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = JP * 0{,}002 * (1 + USt.), \quad mit \quad Ko...Kosten \quad und \quad JP...Jahrespension$$

7.3 Kosten für die Auszahlung oder Überweisung von Kontoständen nach Abschnitt 9 (kapitalgedeckte Zusatzleistung)

Der Kostensatz beträgt 0,6% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = (DR - nG) * 0{,}006 * (1 + Ust.), \quad mit \ Ko...Kosten, \ DR...Deckungsrückstellung \ zum \ Berechnungsstichtag \ und \ nG...anteilige \ negative \ Gewinnreserve$$

Die Deckungsrückstellung wird berechnet gemäß Punkt 15. Die Kosten werden individuell dem Auszahlungsbetrag angelastet.

7.4 Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften

Der Kostensatz beträgt 1‰ zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = (DR - nG) * 0{,}001 * (1 + USt.), \quad mit \ Ko...Kosten, \ DR...Deckungsrückstellung \ zum \ 31.12. \ nach \ Gewinn \ und \ nG...anteilige \ negative \ Gewinnreserve$$

Die Deckungsrückstellung wird berechnet gemäß Punkt 15. Bei unterjähriger Beitragsfreistellung werden zu Durchführungsstichtag keine Kosten verrechnet. Die Kosten werden der individuellen Deckungsrückstellung angelastet.

7.5 Kosten bei Übernahme von Überweisungsbeträgen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen

Der Kostensatz beträgt 1% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = \ddot{U}W * 0{,}01 * (1 + USt), \quad mit\ Ko...Kosten,\ \ddot{U}W...\ddot{U}berweisungsbetrag\ zum\ Berechnungsstichtag$$

Zusätzlich ist der Punkt 13 zu beachten.

Die Übernahme von Überweisungsbeträgen innerhalb des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien erfolgt jedoch kostenfrei. Dies gilt insbesondere für die Übertragungen von Teilen des Zusatzleistungskontos gemäß § 69 (4) des Abschnitts 9.

7.6 Weitere Kostenarten

Weitere individuell anrechenbare Kosten sind derzeit nicht vorgesehen.

Allgemeine Kosten (z.B.: Risikoversicherung, Vermögensverwaltung, Prüfung der Vermögensverwaltung, Depotgebühren, Bankspesen) werden den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Rahmen des Formblattes B der VRG angelastet:

- Formblatt B, Pos. A I: Kosten im Rahmen der Veranlagung
- Formblatt B, Pos. C VII: Kosten im Rahmen der Prüfung des Abschlusses und der aktuariellen Betreuung
- Versicherungstechnisches Ergebnis: Risikoversicherung (siehe Punkt 9)

Die Aufteilung der allgemeinen Kosten zwischen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der technischen Zinsen.

8 Zu versichernde Risiken / Rückversicherung

Die VRG kann für die Risiken

- der Berufsunfähigkeit
- des Ablebens vor Erreichen der Fälligkeit der Alterspension

Rückversicherungsverträge abschließen. Derzeit ist keine Rückversicherung vorgesehen.

9 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen. Die versicherungstechnischen Teilergebnisse ohne sonstiges Ergebnis werden nach den üblichen versicherungsmathematischen Methoden ermittelt.

Die freiwerdende Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten ohne Witwen/Witwer, eingetragene Partner oder Waisen wird im Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten berücksichtigt. Da Kapitalleistungen an Erbberechtigte auch in späteren Jahren erfolgen können, ist dies bei der Führung der Gewinnreserve und bei der Ergebnisermittlung zu berücksichtigen.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
  Sparprämie
  Risikoprämien Tod (derzeit nicht vorgesehen)
  Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
  Erhöhung der Deckungsrückstellung aus der Sparprämie
  Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen
  Kapitalleistungen bei Tod des Anwartschaftsberechtigten an Erbberechtigte
  Erlebensrisikoprämie zur Deckungsrückstellungserhöhung der Aktiven (derzeit nicht vorgesehen)

Ergebnis aus dem Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
  Risikoprämien Berufsunfähigkeit (derzeit nicht vorgesehen)
  Auflösung der Deckungsrückstellung bei BU des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
  Zuführung zur Deckungsrückstellung zur Erbringung der versicherten BU - Leistungen

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten

- Erträge
  technische Zinsen
  Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Leistungsberechtigten
- Aufwendungen
  ausbezahlte Leistungen
  Sparprämie zur Deckungsrückstellung der Überlebenden
  Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten

Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang

- Erträge
  Auflösung der Deckungsrückstellung
- Aufwendungen
  ausbezahlte Leistungen

Ergebnis aus der Rückversicherung entsprechend dem jeweiligen Risiko (Tod / Berufsunfähigkeit)

- Erträge
  Kapitalleistungen (netto) des Rückversicherers
- Aufwendungen
  Abgabe der RV-Risikoprämien (netto)

Zinserträge und Zinsaufwendungen aus der Rückversicherungsabrechnung erhöhen / belasten das Veranlagungsergebnis.

Sonstiges Ergebnis

Das sonstige Ergebnis erfasst alle sonstigen Gewinn- und Verlustquellen in einer VRG, die nicht in voranstehenden Ergebnissen Berücksichtigung finden. Falls das sonstige Ergebnis Positionen beinhaltet, sind diese entsprechend zu erläutern.

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Gewinnreserve bzw. die Deckung versicherungstechnischer Verluste aus der Gewinnreserve erfolgt jährlich am Bilanzstichtag der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG).

10 Gewinnreserven, Überweisungsbetrag, Abfindungen

10.1 Gewinnreserven

Die Gewinnreserven werden sinngemäß den Möglichkeiten des § 24 PKG global getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt. Die nach Ertragsverteilung verbleibenden Gewinnreserven dürfen höchstens 15% der Deckungsrückstellung nach Ergebnisverwendung betragen und dürfen minus 10% der Deckungsrückstellung nach Ergebnisverwendung nicht unterschreiten.

Für Anwartschaftsberechtigte ist eine negative Gewinnreserve zulässig.

Die Gewinnreserve nach Abschnitt 9 wird alljährlich im Rahmen § 76 individuell ermittelt und ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt mit nachstehender Formel:

$DR_x^{31.12}$	Deckungsrückstellung der Person zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
$DR_{Ges}^{31.12}$	Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschaftsberechtigten oder der Leistungsberechtigten zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
GR_{Ges}	Gesamte globale Gewinnreserve der Anwartschaftsberechtigten oder der Leistungsberechtigten zum Bilanzstichtag
GR_x	Zugeordnete Gewinnreserve der Person

$$GR_x = \frac{DR_x^{31.12.}}{DR_{Ges}^{31.12.}} * GR_{Ges}$$

10.2 Veränderung der Gewinnreserven

Die Gewinnreserven werden entsprechend und sinngemäß den Vorschriften des § 24a PKG geführt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet jährlich über die Dotation der Gewinnreserven. Dies erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 24a (3) PKG, wobei abweichend zu § 24a (3) PKG neben der Zuweisung auch eine Auflösung der Gewinnreserven beschlossen werden kann (siehe Formblatt B, Pos. CII).

Die Veränderung der Gewinnreserven erfolgt nur per 31.12. eines Jahres.

Bei Pensionsantritt wird die anteilige Gewinnreserve von den Anwartschaftsberechtigten zu den Leistungsberechtigten umgebucht. Die Berechnung erfolgt auf Basis des letzten Bilanzstichtages, wie im Punkt 10.1 angegeben.

10.3 Überweisungsbetrag

Der Überweisungsbetrag umfasst neben Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen auch Auszahlungen aufgrund von gewidmeten Leistungen (Tod des Anwartschaftsberechtigten ohne Hinterbliebene) und Teilleistungen (bei Antritt der Alterspension) des Abschnittes 9.

Werden Pensionen zuerkannt, die auf die umlagefinanzierten Pensionen angerechnet werden, so wird der Überweisungsbetrag automatisch auf das Vermögen des Umlagesystems übertragen. Die Berechnung des Überweisungsbetrages erfolgt gemäß Punkt 15, wobei eine allfällige anteilige negative Gewinnreserve und die Kosten gemäß Punkt 7.3 in Abzug gebracht werden.

Eine Verzinsung für verspätete Auszahlung erfolgt nicht.

10.4 Berechnung der anteiligen negativen Gewinnreserve bei Überweisungen, Teilleistungen und gewidmeten Leistung bei Ableben nach Abschnitt 9

Bezeichnungen

pr	Abfindungsprozentsatz (maximal 50% gemäß Abschnitt 9)
DR_x	Deckungsrückstellung des Verstorbenen zum Stichtag
DR_i	Deckungsrückstellungen aller Hinterbliebenen zum Stichtag
GR_x	anteilige negative Gewinnreserve
aGR_x	anrechenbare (negative) Gewinnreserve

Überweisung

Bei einer Überweisung an andere Vorsorgeeinrichtungen wird vom Überweisungsbetrag die gesamte anteilige negative Gewinnreserve in Abzug gebracht.

Teilleistung

Bei einer Teilleistung wird vom Auszahlungsbetrag jener Anteil der negativen Gewinnreserve in Abzug gebracht, der dem Abfindungsprozentsatz entspricht:

$$aGR_x = pr^* GR_x$$

gewidmete Leistung bei Ableben

Bei einer gewidmeten Leistung bei Ableben (ohne Hinterbliebene) wird vom Auszahlungsbetrag jener Anteil der negativen Gewinnreserve in Abzug gebracht, der dem Prozentsatz gemäß §62 entspricht:

$$aGR_x = 0{,}4^* GR_x$$

11 Ertragsverteilung, Nachschusspflicht

11.1 Ertragsverteilung

Der Ertrag der VRG setzt sich zusammen aus den Zinsen gemäß Punkt 2 und dem verbleibenden Ergebnis (Formblatt B, Pos C X). Das verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung gutgeschrieben bzw. entnommen.

Das verbleibende Ergebnis wird für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte bzw. je Gewinnreserve getrennt ermittelt. Die individuelle Zuteilung bei Anwartschaftsberechtigten erfolgt auf Basis der Rechnungszinsen gemäß Punkt 2 und bei den Leistungsberechtigten auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

11.2 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht für Leistungen nach Abschnitt 9 ist ausgeschlossen.

12 Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird zum Stichtag die Deckungsrückstellung gemäß Punkt 15 ermittelt. Die Kosten werden gemäß Punkt 7.4 verrechnet. Zum Stichtag der Beitragsfreistellung wird eine allfällig negative Gewinnreserve nicht realisiert.

13 Übertragungen von Vermögensanteilen von Wohlfahrtsfondseinrichtungen von anderen Vorsorgeeinrichtungen

Bei Eintritt eines Anwartschaftsberechtigten in diese VRG aus anderen Vorsorgesystemen werden Übertragungen folgendermaßen behandelt:

Deckungsrückstellung auf Deckungsrückstellung

Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve auf Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve

Die Verzinsung erfolgt valutarisch. Wird nur Deckungsrückstellung übertragen, so ist die anteilige Gewinnreserve zu Lasten der Deckungsrückstellung der Gewinnreserve (der Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten) gut zu schreiben. Die Berechnung erfolgt anhand nachstehender Formel:

$\ddot{U}W$	Überweisungsbetrag netto (nach Abzug der Kosten gemäß Punkt 7.5)
pr	Prozentsatz der positiven Gewinnreserve des letzten Bilanzstichtages
GR_x	anteilige Gewinnreserve

$$GR_x = \frac{\ddot{U}W}{(1+pr)} * pr$$

Die anteilige Gewinnreserve wird im Formblatt B, Pos. B II verbucht.

14 Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen

Im folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von x durch y.

14.1 Bezeichnungen

x Alter des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten

y Alter der Witwe

PA Pensionsalter (=60) *)

ω Endalter der Ausscheideordnung = 121

WE Waisenendalter = 27

Wit Witwenübergang in % laut Abschnitt 9
- bis 31.12.2014 grundsätzlich 60%
- ab 1.1.2015 entsprechend Tabelle

	Ehedauer [1] 0-4 Jahre	Ehedauer [1] 5-9 Jahre	Ehedauer [1] 10-24 Jahre	Ehedauer [1] 25-29 Jahre	Ehedauer [1] ab 30 Jahren
Partner ist älter oder maximal 9 Jahre jünger [2]	36,0%	57,0%	60,0%	60,0%	60,0%
Partner ist zwischen 10 und 14 Jahren jünger [2]	30,6%	48,4%	50,9%	60,0%	60,0%
Partner ist zwischen 15 und 19 Jahren jünger [2]	26,9%	42,6%	44,8%	60,0%	60,0%
Partner ist 20 oder mehr Jahre jünger [2]	24,3%	38,5%	40,5%	54,3%	60,0%

[1] Vollendete Ehejahre zum Todeszeitpunkt des Begünstigten

[2] Auf ganze Jahre abgerundete Altersdifferenz der Ehepartner

Z_{Wit} Pauschaler Ansatz für Witwenanwartschaften = 60%

WP Witwenpension

$WapH$ Halbwaisenübergang in % laut Abschnitt 9 (grundsätzlich 10%)

WPH Halbwaisenpension

$WapV$ Vollwaisenübergang in % laut Abschnitt 9 (grundsätzlich 20%)

WPV Vollwaisenpension

Z_{Wai} pauschaler Zuschlag für Waisenanwartschaften = 6%

i Rechnungszins = 2,5% p.a. (Punkt 2)

v $\frac{1}{(1+i)}$, Abzinsungsfaktor

m Anzahl der rechnungsmäßigen unterjährigen Pensionszahlungen = 12

$k^{(m)}$ $\frac{m-1}{2m}+\frac{m^2-1}{6m^2}*\left(1-\frac{i}{2}\right)*i$, Reduktionsfaktor für m - malige vorschüssige Pensionszahlungen

*) Das frühestmögliche Pensionsalter (Alterspension) gemäß Abschnitt 9 ist die Vollendung des 60. Lebensjahres. Für die folgenden Formeln hat dies jedoch keine Bedeutung, da die verwendeten Rechnungsgrundlagen von Alter 20 bis ω die biometrischen Grundwerte liefern.

14.2 Generationenabhängige biometrische Grundwerte

Die Sterblichkeiten je Generation und je Sterblichkeitsart werden abhängig vom Geschlecht folgendermaßen ermittelt:

$$q_x^{GebJ} = q_x^{P-2008} * e^{-\lambda_x * (GebJ + Trend - 2008 + x)}$$

$GebJ$ Geburtsjahrgang

q_x^{P-2008} Grundwahrscheinlichkeit je Sterblichkeitsart (Invalide, Alterspensionisten, Witwen)

λ_x Projektionsfaktor je Grundwahrscheinlichkeit

$Trend$ Trendverschiebung zur Anpassung der Sterbetafeln; laut Tabelle:

Trendtabelle	Männer	Witwer	Frauen	Witwen
Alterspensionisten/Aktive	8,3		7,1	
Hinterbliebene		7,4		7,4
Invalide	8,3		7,1	

Die Generation, auf Basis derer die kollektiven Witwenanwartschaften berechnet werden, wird mit der Generation des Eigenpensionsbarwertes angenommen. Dies erfolgt unabhängig von den angegebenen $y(x)$ bzw. $x(y)$.

Bei der Berechnung der taggenauen Barwerte und Anwartschaften erfolgt die Interpolation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Barwerte und Anwartschaften der gleichen Generation.

14.3 Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte

Wahrscheinlichkeiten

Bezeichnung	Wert	Wert laut AVÖ	Definitionsbereich
Invalidensterblichkeit	q_x^i	q_{20}^i	$x < 20$
(Kollektivmethode 2)	q_x^i	q_x^i	$x = 20,...,(\omega - 1)$
Alterspensionistensterblichkeit	q_x^{Apm}	q_{20}^{Apm}	$x < 20$
	q_x^{Apm}	q_x^{Apm}	$x = 20,...,(\omega - 1)$
Verheiratungswahrscheinlichkeit	0	–	$x < 20$
	$h_{x+\frac{1}{2}}^{0,5}$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x = 20,...,(\omega - 1)$
	$h_{y+\frac{1}{2}}^{1,4}$	$h_{y+\frac{1}{2}}$	$y = 20,...,(\omega - 1)$
Witwen/Witwersterblichkeit	q_y^w	q_{20}^w	$x < 20$

	q_y^w	q_y^w	$x = 20,...,(\omega - 1)$
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten	$y(x)$	$y(x)$	$x = 20,...,(\omega - 1)$

Ausscheideordnungen

Invalide

$$l_1^i = 1.000.000$$

$$l_{x+1}^i = l_x^i * (1 - q_x^i) \qquad x = 1,...,(\omega - 1)$$

Alterspensionisten

$$l_1^{Apm} = 1.000.000$$

$$l_{x+1}^{Apm} = l_x^{Apm} * (1 - q_x^{Apm}) \qquad x = 1,...,(\omega - 1)$$

Witwen/Witwer

$$l_1^w = 1.000.000$$

$$l_{y+1}^w = l_y^w * (1 - q_y^w) \qquad x = 1,...,(\omega - 1)$$

Kommutationszahlen

Invalide

$$D_x^i = l_x^i * v^x \qquad x = 1,...,(\omega - 1)$$

$$N_x^i = \sum_x^{\omega-1} D_x^i \qquad x = 1,...,(\omega - 1)$$

Alterspensionisten

$$D_x^{Apm} = l_x^{Apm} * v^x \qquad x = 1,...,\omega$$

$$N_x^{Apm} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{Apm} \qquad x = 1,...,(\omega - 1)$$

Witwen

$$D_x^w = l_x^w * v^x \qquad x = 1,...,\omega$$

$$N_x^w = \sum_x^{\omega-1} D_x^w \qquad x = 1,...,(\omega - 1)$$

14.4 Barwerte

Alterspension: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{Apm} = \frac{N_x^{Apm}}{D_x^{Apm}}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} = \left(\ddot{a}_x^{Apm} - k^{(12)}\right) * v^{\frac{1}{12}}$$

Witwerpension (Partnerschaftspension): lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = \left(\ddot{a}_x^w - k^{(12)}\right) * v^{\frac{1}{12}}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{x+\frac{1}{2}} = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{x} + {}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{x+1} \right)$$

Invalidenpension: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}^{i}_{x} = \frac{N^{i}_{x}}{D^{i}_{x}}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}^{i}_{x} = \left(\ddot{a}^{i}_{x} - k^{(12)} \right) * v^{\frac{1}{12}}$$

Waisenpension: bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_{n} = \frac{1 - v^{n}}{1 - v} \qquad\qquad n = WE - x$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_{n} = \left(\ddot{a}_{n} - k^{(12)} * \left(1 - v^{n} \right) \right) * v^{\frac{1}{12}}$$

14.5 Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwenpension, lebenslänglich zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D^{pw}_{x} = D^{Apm}_{x} * q^{Apm}_{x} * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{y(x)+\frac{1}{2}} * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N^{pw}_{x} = \sum_{x}^{\omega-1} D^{pw}_{x}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}^{pw}_{x} = \frac{N^{pw}_{x}}{D^{pw}_{x}}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwenpension, lebenslänglich zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D^{iw}_{x} = D^{i}_{x} * q^{i}_{x} * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{y(x)+\frac{1}{2}} * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N^{iw}_{x} = \sum_{x}^{\omega-1} D^{iw}_{x}$$

$$ {}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^{iw}} $$

14.6 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Bruttobeitrages ist im Punkt 6 dargestellt. Nach Abzug der Kosten gemäß Punkt 7.1 verbleibt der Nettobeitrag. Da keine Risikoleistungen vorgesehen sind ist der Nettobeitrag gleich dem Sparbeitrag.

14.7 Leistungsberechnung

Zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles wird die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze verrentet:

Bezeichnungen

x	Alter auf Tage genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
DR_x	Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
P_x	Jahrespension zum Beginn der Pensionszahlung
BW_x	Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles

$$ P_x = \frac{DR_x}{BW_x} $$

In Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles werden die nachstehenden Barwerte BW_x für die Ermittlung der Jahrespension verwendet.

Alterspension mit Anwartschaft auf Witwen/Witwerpension

$$ BWAP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} + Z_{Wit} * \left(1 + Z_{Wai}\right) \ * \ {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} \qquad x = 1,\ldots,\omega - 1 $$

Invaliditätspension mit Anwartschaft auf Witwen- und Waisenpension

$$ BWIP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} + Z_{Wit} * \left(1 + Z_{Wai}\right) \ * \ {}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} \qquad x = 1,\ldots,\omega - 1 $$

Hinterbliebenenpensionen

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Pension.

$$ WP_x = Wit * P_x \qquad x = 1,\ldots,(\omega - 1) $$

$$ WPH_x = WapH * P_x \qquad x = 1,\ldots,(\omega - 1) $$

$$ WPV_x = WapV * P_x \qquad x = 1,\ldots,(\omega - 1) $$

Die Finanzierung der Hinterbliebenenpensionen erfolgt aus der vorhandenen Deckungsrückstellung des Verstorbenen, sowie aus dem versicherungstechnischen Ergebnis.

15 Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto)

15.1 Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages um die bis zum aktuellen Stichtag einbezahlten Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine unterjährig lineare Verzinsung dieser Beträge mit dem Zins gemäß Punkt 2.

Bezeichnungen:

DR_x	Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR_{x+\frac{t}{360}}$	Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $t = 1,...,360$
SB_n	Sparbeitrag $n = 1,...,360$
i	Zins gemäß Punkt 2.

Deckungsrückstellung nach t Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x * \left(1 + i * \frac{t}{360}\right) + \sum_{n=1}^{t} SB_n * \left(1 + i * \frac{t-n+1}{360}\right)$$

15.2 Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Pensionszahlungen. P_x ist die Jahrespension, wobei das Alter x auf Tage genau ermittelt wird.

Alterspensionist

$$DR_x = BWAP_x * P_x$$

Invalider

$$DR_x = BWIP_x * P_x$$

Witwen/Witwerpension, Partnerschaftspension

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^w * P_x$$

Waisenpension

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * P_x$$

15.3 Bilanzdeckungsrückstellung

Die Bilanzdeckungsrückstellung (vor Ergebnis) für Anwartschaftsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.1 mit $t = 360$. Die Bilanzdeckungsrückstellung (vor Ergebnis) für Leistungsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.2 mit dem Alter auf Tage genau zum 31.12. eines Jahres.

16 Prognoserechnungen in Veröffentlichungen und Mitteilungen des Wohlfahrtsfonds nach Abschnitt 9

16.1 Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Detailregelungen sollen sicherstellen, dass Prognoserechnungen in Veröffentlichungen und Mitteilungen des Wohlfahrtsfonds nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

Die Berechnungen müssen auf Verlangen des Verwaltungsausschusses jederzeit nachvollziehbar sein.

In jedem Fall ist anzugeben

- welche Parameter den Berechnungen zugrunde gelegt wurden
- welche Leistungen erbracht werden (z.B. ob eine Invaliditätspension gewährt wird oder nicht)
- ob und unter welchen Bedingungen eine vertraglich garantierte Mindestleistung zugesagt wird

Liegt eine derartige vertraglich garantierte Zusage der Mindestleistung nicht vor, wird dieser Umstand durch folgende Formulierung klargestellt:

"Die dargestellten Leistungen des Wohlfahrtsfonds aus der kapitalgedeckten Zusatzleistungsind Prognoserechnungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Rechnungen auf den im Geschäftsplan getroffenen Annahmen basieren. Änderungen der prognostizierten Fondsbeiträge und der Leistungen durch die Satzung des Wohlfahrtsfonds aufgrund veränderter wirtschaftlicher Einflüsse oder geänderter Sterblichkeits- und (oder) Berufsunfähigkeitsverhältnisse sind daher möglich."

16.2 Detailregelungen

Die in den Prognoserechnungen angegebenen Fondsbeiträge und Leistungen des Wohlfahrtsfonds müssen unmittelbar für Alter von 60 Jahren und das Pensionsalter berechnet werden.

16.2.1 Beschreibung der Fondsbeiträge und Leistungen des WFF

- Alterspension
- Hinterbliebenenpension
- Invaliditätspension

16.2.2 Für die Leistungen sind folgende Angaben zu machen.

Angabe des im Geschäftsplan genehmigten rechnungsmäßigen Überschusses

Annahmen der Dynamik der Pensionen p.a.

Annahmen der Dynamik der Beiträge p.a.

Für die Berufsunfähigkeitspension ist zusätzlich die Auszahlungsdauer der Pension anzugeben.

17 ANHANG

17.1 Begriffsbestimmungen

Anwartschaftsberechtigte/r	Natürliche Person, welche aufgrund von laufenden Beiträgen auf das persönliche Beitragskonto Anwartschaften erwirbt bzw. erworben hat, aber noch keine Pensionszahlungen erhalten
Leistungsberechtigte/r	Natürliche Person, welche Pensionszahlungen erhält
Rechnungsgrundlagen	Biometrische Grundwahrscheinlichkeiten (z.B.: Sterblichkeit, Invalidisierungswahrscheinlichkeit, etc.) des Versichertenbestandes
Technischer Zins, Rechnungszins	Unterjährige Verzinsung der Deckungsrückstellung; maßgeblich bei der Verrentung der Deckungsrückstellung; Schlüssel bei der Gewinnzuteilung („Zinsträger") bei den Anwartschaftsberechtigten
Rechnungsmäßiger Überschuss	Langfristig erwarteter Zinsertrag der VRG; grundsätzlich Maßzahl zur Zuweisung / Auflösung der Gewinnreserve
Kollektive Methode	Bewertung der Hinterbliebenenpensionen unter allgemeinen Annahmen über die Verheiratungswahrscheinlichkeit und der Altersdifferenz, d.h. das individuelle Alter des tatsächlichen Ehegatten bzw. der Familienstand wird bei der Leistungsfestsetzung nicht berücksichtigt, sehr wohl aber das individuelle Alter und Geschlecht des Anwartschaftsberechtigten
Versicherungstechnisches Ergebnis	Gewinne / Verluste aufgrund von biometrischen Ursachen (Tod, Invalidität) und vorzeitigem Abgang
Gewinnreserve	Teil des gesamten Vermögens, welcher zum Ausgleich von schwankenden Veranlagungserträgen angesammelt wird
Deckungsrückstellung, persönliches Beitragskonto	Kapitalguthaben je Anwartschaftsberechtigten ohne Berücksichtigung einer allfälligen Gewinnreserve Für unterschiedliche Beitragsarten werden eigene Konten (Deckungsrückstellungen) geführt
Risikobeiträge	Anteil des gesamten Beitrages, der zur Finanzierung von Risikoleistungen (Invalidität und Tod eines Aktiven) reserviert wird; derzeit nicht vorgesehen
Verrentung	Umwandlung der Deckungsrückstellung in eine laufende Pension unter Berücksichtigung der Lebenserwartung (gem. Rechnungsgrundlagen) und des Rechnungszinses

17.2 Berücksichtigung eingetragener Partnerschaften

Eingetragene Partnerschaften werden zwischen 1.1.2010 und 31.12.2019 rechnerisch über einen pauschalen Ansatz berücksichtigt.

Im Fall des Auftretens derartiger Ansprüche werden Partner und Partnerinnen wie Witwer/Witwen bewertet.

17.3 Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 1.1.2020

Ab dem 1.1.2020 werden die Rechnungsgrundlagen „AVÖ 2018-P – Mod" ohne Ermittlung allfälliger Fehlbeträge eingeführt.

Durch diese Umstellungen ergeben sich Änderungen in der Pensionshöhe. Die Gewinnreserven der Leistungsberechtigten werden dabei zur Abfederung etwaiger Pensionskürzungen aufgrund der Umstellung der Rechnungsgrundlagen herangezogen. Zu diesem Zweck wird zum 31.12.2019 für jene Leistungsberechtigten, deren Barwert gemäß Punkt 14.4 durch die Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen steigen würde, die Deckungsrückstellung zulasten der Gewinnreserven der Leistungsberechtigten so erhöht,

dass die gemäß Punkt 14.7 nach Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen errechnete Pension gleich jener vor Dotierung der Deckungsrückstellung und vor Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen ist. Sollte die zugeordnete Gewinnreserve GR_x einer Person (vgl. Punkt 10.1) dafür nicht ausreichen, wird jedenfalls die volle zugeordnete Gewinnreserve auf die Deckungsrückstellung der betreffenden Person umgebucht, um eine möglichst geringe Pensionskürzung zu erzielen.

Die Gewinnreserven der Anwartschaftsberechtigten bleiben bei der Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen unangetastet und werden nicht für eine etwaige Anpassung der Anwartschaften verwendet.